

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
17(4)195



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An den Vorsitzenden des Innenausschusses  
im Deutschen Bundestag  
Herrn Wolfgang Bosbach, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

***Mit der Bitte um Weiterleitung an die  
Mitglieder des Ausschusses!***

Berlin, 21.02.2011

**Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften sowie zur Stellungnahme des Bundesrates zu § 25 a - neu- AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), BT-Drs. 17/4401**

Sehr geehrter Herr Bosbach,

zurzeit verhandelt die Bundesregierung über einen Gesetzesentwurf, der die Rechte der Opfer von Zwangsheirat stärken soll. Dies ist zu begrüßen, stellt die Zwangsheirat doch eine massive Verletzung der Menschenrechte der Betroffenen dar, die bisher in Deutschland nur unzureichend geschützt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Regelungen, die grundsätzlich geeignet sind, die Situation der Opfer zu verbessern. Die Erreichung dieses Ziels droht jedoch durch die gleichzeitige Anhebung der Ehebestandszeit von 2 auf 3 Jahren für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts verhindert zu werden. Diese Regelung wird nach unserer Einschätzung in der Praxis dazu führen, dass viele Opfer von gewaltgeprägten Ehen und Zwangsehen gezwungen sein werden, noch länger als bisher in unerträglichen Situationen auszuharren. Das DRK setzt sich aus diesem Grund nachdrücklich dafür ein, die geplante Regelung einer Neufassung des § 31 AufenthG ersatzlos zu streichen.

Ebenfalls verhandelt wird über den Vorschlag des Bundesrates für eine Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, der im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates zum Zwangsheiratsgesetz eingebracht wurde. Die Einführung einer stichtagsunabhängigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung wird vom DRK seit

#### Generalsekretariat

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
Tel. +49 30 85404-0  
www.DRK.de  
drk@DRK.de

#### Präsident

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

**Vorsitzender des Vorstands**  
Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

#### Vorstand

Bernd Schmitz

#### Bereich/Team

4/44 Migration und Integration  
Bearbeiter  
Frau Becker  
Durchwahl  
-248  
Fax  
-451  
Email  
beckerk@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 50 233 00

Landesbank Berlin AG  
BLZ 100 500 00  
Konto 60 000 9999 0

Deutsche Bank Bonn  
BLZ 380 700 59  
Konto 0 580 050

langem eingefordert und grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelung ist jedoch zu beachten, dass diese die Situation nur für einen kleinen Personenkreis verbessern wird. Darüber hinaus birgt die Regelung in ihrer aktuellen Version die Gefahr, Familieneinheiten spätestens mit dem 18. Lebensjahr der Jugendlichen auseinander zu reißen. Dies gilt es – z.B. durch die Einführung eines großzügigen Rechts auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Eltern und minderjährige Geschwister – zu verhindern. Darüber hinaus bedarf es nach wie vor einer großzügigen gesetzlichen Bleibrechtsregelung, die dazu geeignet ist, die Situation der 86.281 Geduldeten, von denen 63% bereits länger als 6 Jahre in Deutschland leben, zu verbessern.

Letztlich enthält der vorliegende Gesetzesentwurf auch Lockerungen der räumlichen Beschränkung von Geduldeten und Asylsuchenden, auch dies eine im Ansatz positive Entwicklung. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass die vorliegende Regelung nicht dazu geeignet ist, die unverhältnismäßigen Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Bewegungsfreiheit der Betroffenen zu beseitigen. Das DRK setzt sich aus diesem Grund für eine vollkommene Aufhebung der Residenzpflicht für Geduldete und Asylsuchende ein.

Wir bitten Sie herzlich, unsere beigefügte Stellungnahme an alle Mitglieder des Innenausschusses zu verteilen. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Knoche  
Teamleiter Migration und Integration

**Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften sowie zur Stellungnahme des Bundesrates zu § 25 a - neu- AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), BT-Drs. 17/4401**

**Zusammenfassung**

Zurzeit verhandelt die Bundesregierung über einen Gesetzesentwurf, der die Rechte der Opfer von Zwangsheirat stärken soll. Dies ist zu begrüßen, stellt die Zwangsheirat doch eine massive Verletzung der Menschenrechte der Betroffenen dar, die bisher in Deutschland nur unzureichend geschützt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Regelungen, die grundsätzlich geeignet sind, die Situation der Opfer zu verbessern. Die Erreichung dieses Ziels droht jedoch durch die gleichzeitige Anhebung der Ehebestandszeit von 2 auf 3 Jahren für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts verhindert zu werden. Diese Regelung wird nach unserer Einschätzung in der Praxis dazu führen, dass viele Opfer von gewaltgeprägten Ehen und Zwangsehen gezwungen sein werden, noch länger als bisher in unerträglichen Situationen auszuharren. Das DRK setzt sich aus diesem Grund nachdrücklich dafür ein, die geplante Regelung einer Neufassung des § 31 AufenthG ersatzlos zu streichen.

Ebenfalls verhandelt wird über den Vorschlag des Bundesrates für eine Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, der im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates zum Zwangsheiratsgesetz eingebracht wurde. Die Einführung einer stichtagsunabhängigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung wird vom DRK seit langem eingefordert und wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelung ist jedoch zu beachten, dass diese die Situation nur für einen kleinen Personenkreis verbessern wird. Darüber hinaus birgt die Regelung in ihrer aktuellen Version die Gefahr, Familieneinheiten spätestens mit dem 18. Lebensjahr der Jugendlichen auseinander zu reißen. Dies gilt es – z.B. durch die Einführung eines großzügigen Rechts auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Eltern und minderjährige Geschwister – zu verhindern. Darüber hinaus bedarf es nach wie vor einer großzügigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung, die dazu geeignet ist, die Situation der 86.281 Geduldeten, von denen 63% bereits länger als 6 Jahre in Deutschland leben, zu verbessern.

Letztlich enthält der vorliegende Gesetzesentwurf auch Lockerungen der räumlichen Beschränkung von Geduldeten und Asylsuchenden, auch dies eine im Ansatz positive Entwicklung. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass die vorliegende Regelung nicht dazu geeignet ist, die unverhältnismäßigen Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Bewegungsfreiheit der Betroffenen zu beseitigen. Das DRK setzt sich aus diesem Grund für eine vollkommene Aufhebung der Residenzpflicht für Geduldete und Asylsuchende ein.

## **Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **§ 8 Abs. 3 AufenthG – Generelle Überprüfung der Teilnahme am Integrationskurs**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 15. September 2010 ausgeführt, wird mit dem neu eingefügten Satz 1 des § 8 Abs. 3 AufenthG eine weitere generelle Überprüfungspflicht der Ausländerbehörde eingeführt, obwohl die Ausländerbehörde auch nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut bereits die Möglichkeit hat, die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in die Entscheidung über die Aufenthaltsverlängerung einfließen lassen muss. Die Einführung einer weiteren generellen Überprüfungspflicht führt nach Auffassung des DRK in vielen Fällen zu mehr Bürokratie und unnötiger Verfahrensverzögerung, zumal eine Überprüfung nach dem Gesetzesentwurf auch in den Fällen erfolgen soll, in denen eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nicht existiert oder ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis z.B. aus Gründen des Art. 6 GG ohnehin besteht.

Sinnvoller, um eine gelungene Integration zu vereinfachen, ist nach Ansicht des DRK vielmehr eine bessere Ausstattung und ein passgenaueres Angebot an Integrationskursen, da bereits jetzt die Nachfrage nach Integrationskursen das Angebot übersteigt. Die langen Wartezeiten bei den Integrationskursen und die große Nachfrage auch von nicht zur Teilnahme verpflichteten Personen (z.B. Asylsuchende, Geduldete, Begünstigte der Altfallregelung) zeigen, dass eine große Bereitschaft und Motivation seitens der Zuwanderer besteht. Diese gilt es zu fördern, statt mit einer weiteren Verstärkung von Kontrolle den Eindruck des generellen Misstrauens gegenüber dem Integrationswillen von Zuwanderern zu verstärken.

### **§ 31 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten**

Das DRK begegnet der geplanten Verlängerung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahren als Voraussetzung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten mit erheblichen Bedenken und plädiert für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Das DRK geht aufgrund seiner Erfahrungen aus der Beratung von MigrantInnen davon aus, dass durch die geplante Regelung gerade Frauen in Zwangsehen oder Frauen, die in ihrer Ehe Gewalt erleben, gezwungen sein werden, für ein weiteres Jahr in ihrer Ehe auszuhalten. Zwar gibt es bereits jetzt eine Härtefallregelung in § 31 Abs. 2 AufenthG, welche ein Absehen von der Mindestbestandszeit ermöglicht. Diese greift in der Praxis aber zu kurz, da es den betroffenen Frauen in aller Regel nicht gelingt, den Missbrauch zu beweisen. Die oft psychisch schwer belasteten und zum Teil traumatisierten Frauen bleiben aus Angst, ihre Zwangslage nicht nachweisen zu können und ihre Situation durch einen entsprechenden Antrag noch zu verschlimmern, in der gewaltgeprägten Ehe. Die meist schlechte Beweislage lässt selbst BeraterInnen und RechtsanwältInnen der Frauen häufig von der Stellung eines Härtefallantrags abraten. Eine Verlängerung der Ehebestandszeit würde vor allem für diese Frauen zugleich eine unverhältnismäßige Verlängerung ihrer Leidenszeit bedeuten.

Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Toprak (C-300/09) davon auszugehen, dass die geplante Verschärfung zumindest im Hinblick auf assoziationsrechtlich begünstigte türkische Staatsangehörige gegen Europarecht, genauer gesagt gegen die Stillhalteklausele des Art. 13 des Assoziierungsratsbeschlusses 1/80 zwischen der EWG und der Türkei verstößt. Danach gilt das Verbot einer Gesetzesverschärfung nicht nur für Regelungen, die im Vergleich zur Rechtslage am Stichtag (1.12.1980) eine Verschlechterung für die Begünstigten mit sich bringt, sondern auch für jede Verschärfung nationalen Rechts, welche die Rechtslage nach 1980 verbessert hatte und nun wieder rückgängig gemacht werden soll.

Die geplante Verschärfung des § 31 AufenthG würde aus Sicht des DRK im Übrigen dem Sinn und Zweck des gesamten Gesetzesentwurfs, nämlich die Situation der Opfer von Zwangsverheiratung zu verbessern, zuwiderlaufen und sollte aus diesem Grund – wie auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen – ersatzlos gestrichen werden.

### **§ 37 Abs. 2 a AufenthG – Erweitertes Rückkehrrecht**

Mit dem Gesetzesentwurf wird das Recht auf Wiederkehr für Opfer von Zwangsehen gegenüber der aktuellen Gesetzeslage erweitert. Dies begrüßt das DRK ausdrücklich.

Bedenken bestehen jedoch im Hinblick auf die Fristen zur Stellung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis. Viele Opfer sind auch nach dem Wegfall der Zwangslage noch traumatisiert, eingeschüchtert oder hilfebedürftig. Es kann erheblich länger als 3 Monate dauern, bis Opfer von Zwangsehen wieder in der Lage sind, ihre Belange in die eigenen Hände zu nehmen. Davon geht die Bundesregierung auch selbst aus und führt in der Gesetzesbegründung zur (begrüßenswerten) Verlängerung der Antragsfrist für die Aufhebung der Ehe nach § 1314 BGB aus, dass „es nicht auszuschließen ist, dass die Betroffenen nach zahlreichen Monaten der Traumatisierung sich erst nach Ablauf der bisher vorgesehenen Jahresfrist imstande fühlen, die Aufhebung der Ehe zu beantragen“. Gleiches gilt aus Sicht des DRK für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Das DRK spricht sich aus diesem Grund für eine großzügigere Frist zur Antragstellung aus. Darüber hinaus sollte aus Sicht des DRK eine Regelung, die ausdrücklich dem Opferschutz dienen und damit eine humanitäre Regelung darstellen soll, nicht mit einer positiven Integrationsprognose verknüpft und lediglich als Ermessensnorm ausgestaltet werden. Konsequenter Opferschutz würde aus Sicht des DRK sowohl die Gestaltung der Norm als Anspruchstatbestand als auch die Ermöglichung der Integration nach der Wiedereinreise nach Deutschland erfordern. Gerade in Familienstrukturen, in denen Menschen zwangsverheiratet werden, werden die Betroffenen häufig auch an einer schulischen, sprachlichen und sonstigen Integration in die Aufnahmegesellschaft gehindert. Man schließt somit Opfer von einer Wiederkehr nach Deutschland aus, die vor ihrer Verbringung ins Ausland gegen ihren eigenen Willen von einer erfolgreichen Schulausbildung und Integration abgehalten wurden und nunmehr erstmalig eine tatsächliche Chance zur Integration erhalten.

### **§ 51 Abs. 4 AufenthG – Ausnahme vom Erlöschen des Aufenthaltstitels**

Das DRK begrüßt die geplante Neuregelung des § 51 Abs. 4 S. 2 AufenthG, welche für Opfer, die sich vor der Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre dort eine Schule besucht haben, verhindert, dass die Aufenthaltserlaubnis mit der Verbringung aus dem Bundesgebiet, erlischt. Bedenken bestehen allerdings auch hier

hinsichtlich der kurzen Wiedereinreisefrist von 3 Monaten ab dem Wegfall der Zwangslage. Auf die vorstehenden Ausführungen zu § 37 Abs. 4 AufenthG wird insofern verwiesen.

### **§ 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG und § 58 Abs. 1 AsylVfG – Lockerungen der Residenzpflicht**

Die Lockerung der räumlichen Beschränkung Geduldeter und Asylsuchender – im Wesentlichen zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung – ist grundsätzlich begrüßenswert. Sie kann jedoch nicht die grundsätzlichen Bedenken des DRK gegenüber der Residenzpflicht aus dem Weg räumen. Die Residenzpflicht greift in unverhältnismäßiger Weise in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Bewegungsfreiheit der Betroffenen ein und führt zu deren Kriminalisierung, da allein der wiederholte Verstoß gegen die Residenzpflicht eine Straftat im Sinne des § 95 Nr. 7 AufenthG bzw. § 85 Nr. 2 AsylVfG darstellt. Eine mögliche Konsequenz dieser Straftat kann später die Nichtberücksichtigung bei der Altfallregelung sein. Die Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Bezirks wird in das Ermessen einzelner Sachbearbeiter gestellt, was bundesweit zu unterschiedlichsten Ergebnissen bei der Gesetzesanwendung führt. Eine Rechtfertigung für diese europaweit einmaligen Einschränkungen ist nicht erkennbar. Sofern die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Geduldeten der Sicherung der Ausreisepflicht dienen sollen, so ist in der Verhängung von Meldepflichten ein wirksameres und zugleich milderer Mittel zu sehen und somit der generellen räumlichen Beschränkung vorzuziehen. Die weit reichenden räumlichen Beschränkungen behindern darüber hinaus die sonst konsequenterweise geforderte Integration von MigrantInnen in unverhältnismäßiger Weise, da der Besuch von Sprachkursen, kulturellen und sprachlichen Ereignissen, der Aufbau sozialer Kontakte sowie die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte behindert wird. Das DRK spricht sich aus diesen Gründen für eine Aufhebung der Residenzpflicht insgesamt aus.

### **§ 88 a Abs. 2 AufenthG – Übermittlung und Verarbeitung von teilnehmerbezogenen Daten**

Das DRK begrüßt die gegenüber dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 15.09.2010 bezüglich § 88 Abs. 2 AufenthG vorgenommene Änderung. Der jetzige Wortlaut spiegelt die zwischen den Verbänden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinbarte „Projektbegleitende Erfolgskontrolle“ wider.

### **§ 237 StGB – Zwangsheirat**

Die Einführung eines eigenen Straftatbestandes mit dem Titel „Zwangsheirat“ ist aus Sicht des DRK zwar entbehrlich, aber unschädlich. Bereits jetzt ist die Zwangsheirat in § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB mit demselben Strafmaß als Unterfall der besonders schweren Nötigung strafrechtlich geregelt. In der Praxis dürfte die strafrechtliche Verfolgung bisher also nicht an der fehlenden gesetzlichen Regelung scheitern, sondern eher daran, dass die Opfer aus Angst nicht dazu bereit sind, Anzeige zu erstatten oder auszusagen. Wichtiger als die wohl eher symbolhafte Neufassung des Straftatbestandes ist aus Sicht des DRK deshalb ein

möglichst umfassender Opferschutz, der möglichst flächendeckend Zugang zu Beratung und Notunterkünften (auch für männliche Opfer) sicherstellt.

## **Zur Stellungnahme des Bundesrates – Vorschlag für eine Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25 a - neu - AufenthG)**

Das DRK begrüßt die vom Bundesrat eingebrachte Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und deren Eltern. Diese berücksichtigt erstmalig die seitens des DRK seit Langem erhobene Forderung nach der Aufnahme einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete im Aufenthaltsgesetz. Wir weisen darauf hin, dass auch diese Regelung das Problem der Kettenduldungen nicht hinreichend lösen können wird. Noch immer leben in Deutschland mehr als 86.000 Menschen mit einer Duldung, von denen die überwiegende Mehrheit nicht von der geplanten Regelung profitieren können wird. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Anschlussregelung von § 104a AufenthG Ende des Jahres 2011 verweisen wir an dieser Stelle auch auf diejenigen Inhaber der „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“, die aus unterschiedlichen Gründen die Pflicht zur (überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erfüllen können, sei es wegen Krankheit, Behinderung, Traumatisierung, der Pflege Angehöriger oder sonstiger Gründe, die von dem Betroffenen nicht zu vertreten sind. Das DRK spricht sich vor diesem Hintergrund nachdrücklich für eine großzügige gesetzliche Bleiberechtsregelung aus, die unabhängig von einem Stichtag Anwendung findet und humanitären Grundsätzen genügt.

Im Hinblick auf die konkret vorliegende Regelung sieht das DRK vor allem in den folgenden Punkten noch Verbesserungsbedarf:

### **1. Begünstigte der Norm**

Auch wenn eine Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche grundsätzlich begrüßenswert ist, so ist bedauerlich, dass lediglich die Gruppe der 15 bis 21-Jährigen unter die Begünstigten fällt, bei den Eltern sogar nur die Eltern der 15 bis 17-Jährigen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Eltern oder minderjährigen Geschwister ist nicht vorgesehen, so dass sich die Frage stellt, was mit der Familie passiert, wenn der/die Jugendliche die Volljährigkeit erreicht, aber die minderjährigen Geschwister noch nicht selbst das 15. Lebensjahr erreicht haben. Um unnötige Härten zu vermeiden, ist die Regelung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für Eltern und Geschwister erforderlich. Solange die Voraussetzungen für ein solches eigenständiges Aufenthaltsrecht noch nicht erreicht sind, muss auch über das 18. Lebensjahr des Jugendlichen hinaus die Familieneinheit durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 a - neu - Abs. 2 AufenthG gewahrt werden.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass lediglich 15 bis 21-Jährige unter die geplante Regelung fallen, ist anzumerken, dass es aus unserer Sicht sinnvoll wäre, auch jüngere Kinder, die bereits vor Erreichen des 15. Lebensjahres sechs Jahre in Deutschland gelebt haben, in den Adressatenkreis aufzunehmen. Gerade im Hinblick auf eine gelungene Schul- und Berufsplanung ist es sinnvoll, Kinder und Jugendliche nicht unnötig lange mit einer unsicheren Aufenthaltsperspektive zu belasten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass gerade die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen wird, da diese in der Regel erst nach dem 15. Lebensjahr einreisen. Letztlich ist die geplante Regelung auch nicht geeignet, die Situation der Jugendlichen zu lösen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, aber noch nicht

6 Jahre in Deutschland aufhalten bzw. die Schule besucht haben. Da diese auch während der Dauer der Ausbildung abgeschoben werden können, werden mögliche Ausbildungsunternehmen von einer Einstellung dieser Jugendlichen abgehalten. Im Hinblick auf diese Personengruppe sollte über eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nachgedacht werden, die mit Abschluss der Ausbildung in eine reguläre Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wird.

## **2. Ermessenregelung**

Bedauerlich ist zunächst, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzesvorschlags im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters/der zuständigen Sachbearbeiterin liegt. Wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen, sollte nach Auffassung des DRK ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels bestehen. Dies würde unnötige Ungleichbehandlungen der Betroffenen vermeiden, den Entscheidungsprozess seitens der Behörden vereinfachen und somit letztlich beschleunigen. Dasselbe gilt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die Eltern: vor dem Hintergrund des Schutzes der Familie nach Art. 6 GG / Art. 8 EMRK ist Eltern eines mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebenden Minderjährigen grundsätzlich ein Aufenthaltstitel zu gewähren.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens sollte darüber hinaus möglich sein, wenn nicht alle Regelerteilungsvoraussetzungen vorliegen. Hier ist vor allem an Fälle zu denken, in denen die Jugendlichen den Schulbesuch unterbrochen haben oder die Schule nicht erfolgreich besucht haben, aber trotzdem gut integriert sind. Es ist kaum hinnehmbar, dass der ohnehin große Erfolgsdruck, der auf Minderjährigen lastet, noch dadurch gesteigert wird, dass das aufenthaltsrechtliche Schicksal der gesamten Familie allein vom schulischen Erfolg eines Kindes abhängt. Bei der Ausübung des Ermessens muss dann das Kindeswohl im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention vorrangige Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Eltern könnte die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die Fälle in das Ermessen des Sachbearbeiters gestellt werden, in denen die Voraussetzungen des § 25 a - neu - Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG nicht erfüllt sind. Die beabsichtigte Regelung, in diesen Fällen generell eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 b - neu - AufenthG zu erteilen, würde dem Ziel des Gesetzesentwurfes, Kettenduldungen zu verhindern, zuwiderlaufen und sollte aus diesem Grund modifiziert werden.

## **3. Integrationsprognose**

Die Regelung des § 25 a - neu - AufenthG verlangt von den Jugendlichen und Heranwachsenden, dass diese neben einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt in Deutschland sechs Jahre erfolgreich die Schule besucht haben müssen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Daneben wird im Wege einer sog. Integrationsprognose verlangt, dass überprüft wird, ob sich der Jugendliche aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, was über den erfolgreichen Schulbesuch oder den Abschluss einer Berufsausbildung hinaus - die nach dem geplanten Gesetzeswortlaut im Gegensatz zu den Regelungen der §§ 104 a und b AufenthG aber schon Erteilungsvoraussetzung sind - noch erforderlich sein sollte, um von einer positiven Integrationsprognose zu sprechen. Diese Regelung, die anscheinend in Anlehnung an die Regelungen des § 104 a Abs. 2 und § 104 b AufenthG erfolgt ist, ist aus

diesem Grund überflüssig und sollte gestrichen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Auslegung dieser Norm in der Praxis voraussichtlich zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten und somit willkürlicher Ungleichbehandlung führen kann.

#### **4. Lebensunterhaltssicherung**

Das DRK begrüßt zunächst, dass der Bezug öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche oder Heranwachsende im Rahmen des § 25 a Abs. 1 S. 2 nicht ausschließt, solange sich die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in Ausbildung befinden. Bedauerlich ist jedoch, dass keine Härtefallregelung vorgesehen ist für den Fall, dass der Jugendliche sich aktuell nicht in der Aus- oder Schulbildung befindet oder die Eltern Sozialleistungen beziehen. Für diesen Fall sollte nach unserer Auffassung die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen des Ermessens eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (s.o.). Vor dem Hintergrund des absoluten Vorrangs des Kindeswohls im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), an dessen unmittelbarer Gültigkeit auch im Rahmen des Aufenthaltsrechts nach der Rücknahme des Vorbehalts der Bundesrepublik Deutschland kein Zweifel mehr bestehen kann, ist es nicht hinnehmbar, dass der Aufenthalt der Eltern weiterhin im unsicheren Stadium der Duldung bleibt. Unverständlich ist insofern auch die Regelung des § 25 a Abs. 2 Nr. 2 S. 2 - neu - AufenthG, wonach die Lebensunterhaltssicherung auch für minderjährige Geschwister durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert sein muss und sollte insofern ersatzlos gestrichen werden.

Berlin, 17. Februar 2011